

Nachforderung der Lohndifferenz:

1. In Betracht kommt eine Nachforderung der Lohndifferenz zu equal pay in Entleihbetrieb, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wurde/wird mit einem Arbeitsvertrag gearbeitet, der auf einen (Flächen- oder Haus-) Tarifvertrag verweist, den der Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister(AMP) oder ein Verleihunternehmen mit der CGZP geschlossen hat.
- Es sind Forderungen schriftlich rechtzeitig geltend gemacht worden (vgl. **Muster - Formular in Anlage 3**). Dies ist auch rückwirkend möglich. Grenzen sind etwaige Ausschlussfristen und Verjährung (s.u.)

2. Zwar sind die in § 19 des Manteltarifvertrags AMP / CGZP enthaltenen Ausschlussfristen von 3 Monaten ab Fälligkeit für sämtliche Forderungen aus dem Arbeitsvertrag nicht anwendbar, weil der gesamte TV unwirksam ist.

Jedoch ist aus den entsprechenden Einzelverträgen bekannt, dass dort in der Regel die Ausschlussfristenklausel aus dem Manteltarifvertrag wiederholt wurde. Damit wäre sie wirksam vereinbart.

Gibt es keine Regelung zu Ausschlussfristen im Vertrag, ist eine Nachforderung im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) möglich. Hierbei zählt das Jahr der Entstehung nicht mit. Stammt z.B. eine Lohnforderung aus dem Monat Mai 2007, verjährt die Forderung auf equal pay am 31.12.2010.

3. Eine Ermittlung des Vergleichslohns im Entleihbetrieb ist am besten an Hand der dort anwendbaren Tariflöhne vorzunehmen.

Ist dies z.B. wegen mangelnder Tarifbindung nicht möglich, besteht die Möglichkeit eines Auskunftsverlangens und entsprechender Klage gegen den Entleiher gem. § 13 AÜG. Hierbei muss die vom Leiharbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit möglichst konkret mit Bezeichnung der Abteilung und des Zeitraums des jeweiligen Einsatzes benannt werden. Ein Muster hierfür ist ebenso beigefügt (**Anlage 5**) wie ein Beispiel für die Berechnung der Entgelt Differenz (**Anlage 4**).

Zur Geltendmachung und Einreichung der Klage sind zudem die Entgeltabrechnungen unserer Kolleginnen und Kollegen für die Zeiträume erforderlich, für die die Differenz beansprucht wird.

4. Unwirksam – da intransparent – ist eine Klausel im Vertrag des Leiharbeitnehmers, die auf die AMP/CGZP- Tarifverträge und hilfsweise für den Fall von deren Unwirksamkeit auf die BZA oder IGZ-Tarifverträge verweist.